

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Volgt weiter ein betrachtung desz Geschützs/ Puluers/ Feuerwercks/ vnnd anderer Munition in einer Besatzung.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Kagen vnd dergleichen haben vnd gebrauchen mag/die sollen zu guter zeit gemacht vnd herzu gefürdert/auch mit guter erden/mist vnd andern darzu dienstlich bey zeyt außgefüllt werden/dann die Körb so ettwan lang gefüllt/seind vil wehrlicher/dann so sie erst gefüllt weren worden/So man es auch biß zu der belägerung spart/wird inn der eyl ein vnmuß/dann sich dann zumal auch allerley vnzuversichtlicher geschäfte vnd handel zutragen/dz man zumal nit alle ding nach notturfft vnnnd vortheyl zum besten versehen mag/darzu wird es auch durch der feind schiessen vnnnd gegenweer verhindert.

Dergleichen sollen auch alle andere Bew vnd notturfftige sachen bey zeyt bedacht/berathschlagt vnd versehen werden/nach gestalt vnd gelegenheyt des Herren/der besatzung/der feind vnnnd not .ic. dann vnmüglich alle ding zubeschreiben/vnd der marckt macht des orts den Kauff/wa geschickte/versständige Debersten/Hauptleut vnnnd Beuelchs leut sein/wissen sie einem jeden des feinds anschlag vnd fürnemen wol zubegegnen.

Volgt weiter ein betrachtung des Geschüßs / Puluers / Fenerwercks / vnnnd anderer Munition in einer Besatzung.

Item man soll haben einen Zeugmeyster oder Zeugwartten/der da hat in seinem gewalt alles Geschüß/Zeug vnnnd alle Munition/das ist alle zugehörd des ganzen geschüß/damit nit ein yeder darüber möge lauffen/dann sich vor gefärde/auffsatz vnnnd angerichter verräterey des orts am fürnemlichsten zubesorgen vnñ zufürsehen/ist not/dz derselbig Zeugmeyster/ein redlicher/ehlicher/geschickter man sey/der sich auff die Bew/das Geschüß/Puluer/vnd ander dergleichen ding seinem Ampt zugehörig verstee/auch Rathschlegig/verschwigen/dapffer/vnd der Kriegssachen geübt vnd erfahren sey.

Der Zeugmeyster soll zu seiner zeit den Büchsenmeystern/deren man auch ein anzahl nach geschickligkeyt der Besatzung vnd wehren erhalten soll/herfür geben allenotdurfft/Er soll auch sollichs wider vonn einem seden zu seiner zeit wissen zu erfordern/zu viel Puluer soll man keinem herfür geben/man mag aber bey den stücken so man auff Keder schußt/wol ettwan viel Kuglen ligen lassen.

Item Wischer/Ansetzkolben vnd Ladschauflen/sollen allwegen bey den Büchsen sein/Es sollen auch derselbigen ein zimlich anzahl zu allerley stücken dienstlich/im Zeughaus zum vorrath behalten werden/damit so deren eins verloren oder zerbrochen/das man ein anders gehalten mög.

Von allerhand kriegsrüstung vnd gebrauch/

Es soll auch ein jeder Büchsenmeyster jeder zeit sein Zündrut bey seiner legen/auch ein feuerzeug bey jme haben/darzu sollen jedem Büchsenmeyster handreicher zuverordnet werden/jedem nach dem er stück zuschiessen inn beuelch vnd vnderhanden hat.

Dem Zeugmeyster oder Zeugwarten/soll sein Losament aller nächst bey dem Zeughaus eingeben werden/damitt er den Büchsenmeystern/defgleichen den haacken vnd handbüchsen schützen zu jeder notturfft/def fürderlicher geben vnd zustellen mög.

Er soll auch auff jede Lese nach gelegenheyt der Büchsen/darauf Puluer/Kuglen/Ladungen/Zündstrick vnd Ruten verordnen/damit alle ding in gutter Ordnung gehn vnd bleiben mögen.

Alle Lese sollen ire eygene vnnnd sondere namen vnnnd zeichen haben/die selbige zeichen sollen auch die haacken vnd Scharpffentz/auch Bockbüchsen haben/Defgleichen die Laden/darinn das Puluer/Ladungen/Wischer vnnnd Kuglen/damitt man allwegen wiß/wahin ein jeder haack/Scharpffentz/Bockbüchs vnd Laden gehör.

Item es soll auch jede Lese/ihren Rottmeyster mitt seiner Rott/starck oder schwach nach gelegenheyt haben/mitt desselbigen Rath vnnnd heissen/sol man nit von der selbigen Lese schiessen/damit nit der Zeug vergebens verschossen werde/der auch auff seiner Lese alle ding was nott ist/wisse zuverordnen vnd sehen/damit nit ein jeder lauffwahin/vnd thü was er wöll.

Item so man nach ergangnem lärmem wider abzeucht/sollen alle Büchsen zunor wider geladen/nach aller notturfft zur wehr wider zugericht vnnnd versorgt werden.

Darnach vor allen dingen/sollen dem Zeugwarten alle Laden vnd Pulver seck gebracht vnnnd vberantwortt werden/wes er dann mangel an Kuglen/Puluer/Zümpuluer/Zündstricken vnd andern befindt/das er dasselbig wider erstatt.

Item die Büchsenmeyster vnnnd haackenschützen/sollen ernstlich darzu gehalten werden/das sie offft zu iren Büchsen sehen/damit alles so darzu gehört bey eynander sey.

Es soll auch bey leibstraff gebotten/vnnnd ernstlich darob gehalten werden/das niemandt nichts/so zum geschütz gehört/daruon trag/oder thü in kein weg.

Das Puluer soll nit an einem/sonder an drey oder vier orten behalten vnd verwart werden/damit ob vnrrath zuschlug vnd feuer außkeme/ das es
nit an

nir an allen orten aufgieng / sonder ob man schon vmb eins oder zwey Kame/
hette man dannoch noch das vberig.

Damit man auch des Puluers halben dester weniger sorg dörff haben/
des fervers halben / vnd sonderlich als donner vnd pliz / So ist gut das etz
wann vil zeug zum puluer gestoßen vnd zugericht / als Salpeter / Schwäbel /
Kolen zc. jedes in besondern fessern vnd Tonnen hin vnd wider im Schloß
vnd Besatzungen verwart werde / dann so not geschicht / kan bald Pulffer
darauf gemacht werden.

Dabey ist auch sorg zu haben / dz niemand mit keinem angezündten zünd
strick oder andern feur ins Zeughaus gehe / odder andere ort da man vom
feur schaden besorgen mag.

One des Obersten vnd der Beuelchsleut sonder wissen vnd geheiß / soll
Keiner Keit Büchs abschiesßen / weder klein noch groß / weder singen / schrey-
en / pfeiffen / Klopffen / noch schts dergleichen / auch nit leuten / Man sol auch
ob ein vhr in der besatzung were / die schlagvhr auffhalten vnd nit schlahen
lassen / die Zeygvhr wa sie die feind nit sehen mögen / mag man gehn lassen /
besonder bey nacht / das soll ernstlich bey leib straff gebotten / vnd darob ge-
halten werden / dann gefärlichkeit der verrätereyen vnd meuterereyen darauff
steht zc. auch so schon sonst nichts / so wird doch der Zeug vnnützlichen ver-
thon / vnd macht er wann vergebens lärmern.

Zubedencken auch sonst allerley / so in ein Besat- zung vonnöten / vnd erstlich in das Zeughaus.

Item allerley groß vnd klein geschütz / nach gelegenheit der Besatzung
vnd wehren / als Quarthonen / Notschlangen / Schlangen / Falckonen /
Falckanet / vnd besonder ist nutzlich in den Besatzungen gute kurze weis-
te Büchsen zum Nagelgeschütz / inn die streichwehren / Desgleichen so man
zum Sturm geschossen / vnder die zerschossene lücken / da man sich des sturms
versehen muß / zurichten.

Grosse stück als scharpffmessen / Basiliscen / singerin / vnd dergleichen /
seind nit in allen Besatzungen zugebrauchen / man hat erwan den platz nit /
so erfordern sie zuschiesßen grossen koston / vnd mag beschehen / das sie vom
dem grossen krefftigest erdbidemem den freunden mehr dann den feynden
schaden zufügen.

Man mag auch haben Naackenbüchsen / dieweil aber mit denselbi-
gen irer schwer halben / auff den engen wehren ein einige Person nit wol etz
was damit aufrichten kan / so seind sie auch in die zimliche weytre / den zil vñ
P ij anderit